amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Fulda
- Vollstreckungsgericht -
5 K 55/25

14.09.2026

Beschluss
Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am

Freitag, 27.11.2026, 09.00 Uhr,
im Amtsgericht Königstraße 38, Saal 1.120,

versteigert werden:

Die im Grundbuch von Fulda Blatt 8130 eingetragenen Grundstücke lfd. Nr. 1 und 2 und der Miteigentumsanteil lfd. Nr. 4/zu1 des Bestandsverzeichnisses:

lfd. Nr.1:	Gemarkung Fulda Flur 12 Flurstück 399/73 Hof- und Gebäudefläche, von-Galen-Straße 16 = 269 m².	222.000,00 €
lfd. Nr.2:	Gemarkung Fulda Flur 12 Flurstück 399/81 Verkehrsfläche, von-Galen-Straße = 18 m².	15.000,00 €
lfd. Nr. 4/zu 1	1/5 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Fulda Flur 12 Flurstück 399/178 Verkehrsfläche, von-Galen-Straße = 222 m².	3.000,00 €
	Gesamt:	240.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk wurde am 09.12.2026 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswerte: wie oben angegeben.

Objektbeschreibung: lfd. Nr.1 bebaut mit Einfamilienwohnhaus (Reihenmittelhaus), lfd. Nr. 2 bebaut mit Garage.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFFXXX,
unter Angabe des Kassenzeichens: 040810603012.

Nentwig
Rechtspfleger